

Deutsche Burschenschaft



Vorsitzende Burschenschaft

Vorsitzende Burschenschaft der Deutschen Burschenschaft
B! Alemannia • Haußmannstraße 46 • D-70188 Stuttgart

Ergeht

an alle Mitgliedsvereinigungen, Organe,
Amtsträger und Beauftragten
der Deutschen Burschenschaft,
den Vorstand des Vororts des Verbandes der
Vereinigungen Alter Burschenschafter und
die Vorsitzende Burschenschaft des Bundes
Chilenischer Burschenschaften

Burschenschaft

Alemannia

Vorsitzende Burschenschaft

Haußmannstrasse 46

D-70188 Stuttgart

Telefon: +49/711/2483233

Telefax: +49/711/2484263

vorsdb@alemannia-suttgart.de

24. Oktober 2005

Zeichen: Nachrichtenblatt 294

**"Wer zu Hause bleibt, wenn der Kampf beginnt
Und läßt andere kämpfen für seine Sache,
Der muß sich vorsehen; denn
Wer den Kampf nicht geteilt hat,
Der wird teilen die Niederlage.
Nicht einmal den Kampf vermeidet,
Wer den Kampf vermeiden will; denn
Es wird kämpfen für die Sache des Feinds,
Wer für seine eigene Sache nicht gekämpft hat."**

*BERTOLT BRECHT (1898-1956)
deutscher Dramatiker und Lyriker*

Nachrichtenblatt 294

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Mitteilungen der Vorsitzenden Burschenschaft.....	- 2 -
2. Kontaktdaten der Verbandsratsmitglieder und der neuen Amtsträger im Geschäftsjahr 2005/2006.....	- 3 -
3. Beschlüsse des Verbandsrates.....	- 4 -
4. Termine im Sinne der Beireitungsordnung.....	- 5 -
5. Austrittsmeldungen.....	- 5 -
6. Änderungen im Mitgliederverzeichnis.....	- 7 -

7. Vertagungen und Austritte	- 8 -
8. Status und ehemalige Funktionen von Herrn Stephan Maier	- 10 -
9. Entscheidungen des Rechtsausschusses	- 11 -
10. Neuauflage des Anwaltsverzeichnisses der Deutschen Burschenschaft.....	- 17 -
11. Formular zur Totenmeldung	- 19 -
12. Formular zur Mitteilung von Änderungen des BBL Vertriebes	- 20 -

1. Mitteilungen der Vorsitzenden Burschenschaft

Vorsitzende Burschenschaft im Geschäftsjahr 2005/2006 ist die Burschenschaft Alemannia Stuttgart.

Anschrift der Vorsitzenden Burschenschaft: **Burschenschaft Alemannia**
D-70188 Stuttgart
Haußmannstraße 46
Telefon: +49/711/2483233
Telefax: +49/711/2484263
vorsdb@alemannia-suttgart.de

Telefonsprechstunde: **Dienstags , 19⁰⁰ Uhr bis 21⁰⁰ Uhr.**

Wir bitten von Anrufen außerhalb der Telefonsprechstunde sowie von Anrufen auf der Nummer des aktiven Bundes abzusehen. Bei dringenden Angelegenheiten bitten wir von den Möglichkeiten des E-Mail - Verkehrs Gebrauch zu machen.

Post an die Vorsitzende bitte nach Möglichkeit mit dem Namen des Verantwortlichen kennzeichnen.

Bitte trennen sie unbedingt Post an die Vorsitzende von der an den aktiven Bund.

Die Sprecher der Deutschen Burschenschaft sind:

Felix Zeh, Sprecher der Deutschen Burschenschaft
Stefan Teufel, 1. Stellvertreter
Jürgen Kugler, 2. Stellvertreter

Weitere Mitteilungen: Alle für die Verbandsarbeit relevanten aktuellen Informationen, wie etwa die Texte der Schnellmitteilungen, Nachrichtenblätter, Meldeformulare etc. sind für jeden Verbandsbruder auf direktem Wege unter www.burschentag.de abrufbar. Anmeldungen zu www.burschentag.de sind bei Verbandsbruder Weidner zu tätigen. Materialanforderungen anderer Art (Druckschriften, Devotionalien, Verbandsnadeln etc.) können Sie über den Materialversand der Deutschen Burschenschaft unter materialversand-db@burschenschaft.de beziehen.

2. Kontaktdaten der Verbandsratsmitglieder und der neuen Amtsträger im Geschäftsjahr 2005/2006

Verbandsobmann für Hochschulpolitik	Sven Weihmann (Aachen-Dresdener B! Cherusica) Eisenstückstraße 50 D-01069 Dresden	Telefon: +49/351/4763211 Fax: +49/351/4277427 E-Mail: sven.weihman@burschenschaft.de
Verbandsobmann für Schulungs-, Publikations- und Netzarbeit	Norbert Weidner (Alte Breslauer B! der Raczeks zu Bonn) Postfach 14 03 36 D-53058 Bonn	Telefon: +49/228/747924 Fax: +49/228/747924 E-Mail: norbert.weidner@burschenschaft.de
Verbandsobmann für Jugendarbeit	Benedikt Fahrland (B! Hilaritas Stuttgart) Stafflenbergstraße 66 D-70184 Stuttgart	Telefon: +49/711/2372432 Telefon: +49/711/2372444 E-Mail: benedikt.fahrland@burschenschaft.de
Verbandsobmann für Politik und Kultur	Sven Beckendorf (Akad. B! Markomannia Wien zu Passau) 9 Lincoln Court 3 Aborfield Close GB - Slough, Berkshire SL1 2JP	Telefon: +44/208/6369226 E-Mail: sven.beckendorf@burschenschaft.de
Ersatzmitglied des Verbandsrates	Thomas Lederer (B! Arminia-Rhenania München) Widenmayerstraße 26 D-80538 München	Telefon: +49/89/55270753 Fax: +49/89/478277 E-Mail: thomas.lederer@burschenschaft.de
Ersatzmitglied des Verbandsrates	Martin Wüppen (B! Franco-Bavaria München) Hohenzollernstraße 31a D-80801 München	Telefon: +49/160/6333953 E-Mail: martin.wueppen@burschenschaft.de
Stellvertretender Schatzmeister der DB	Bernd Mattern (B! Rheinfranken Marburg) Am Elbdeich 44 • D - 21706 Assel-Barnkrug	Telefon: +49 (0) 4148 - 616487 Fax: +49 (0) 4148 - 616488 E-Post: bernd.mattern@rheinfranken.de
Schriftleiter der BBL	Herwig Nachtmann	Telefon: +43 (0) 676 -

	(B! Brixia Innsbruck) Ofenbach 27 A - 2821 Lanzenkirchen	84176610 Fax: +43 (0) 676 - 84176609 E-Mail: bbl-schriftleitung@burschenschaft.de
Verlagsbeauftragter / Abonnement der BBL	Claus Burghardt (B! Normannia Leipzig zu Marburg) Unter den Linden 7 • D - 36214 Nentershausen	Telefon: +49 (0) 6627 - 919284 Fax: +49 (0) 6627 - 919286 E-Mail: bbl@burschenschaft.de
Schatzmeister VVAB	MA Erwin Mayr (akad. B! Oberösterreichischer Germanen Wien) Feilplatz 2/29 A-1140 Wien	Tel.: 0043/(1) - 98 33 286 Fax: 0043/664/9833286 Handy: 0043/6645154255 E-Mail: mayr@vvab.de

Die Anschriften der burschenschaftlichen Amtsstellen und der weiteren Amtsträger entnehmen Sie bitte dem Impressum der Burschenschaftlichen Blätter oder dem Internetportal www.burschentag.de (Registrierung erforderlich).

3. Beschlüsse des Verbandsrates

- VR01-05/06 Der Verbandsrat hat einen Arbeitsausschuss zur Klärung von Finanzfragen eingesetzt. Aufgabenstellung ist es, offene Fragen aufzuklären, die Nachteile der geltenden verfassungstechnischen Vorschriften aufzudecken und eine neue Struktur sowohl für die Verfassung als auch für die Kassen- und Haushaltsordnung zu entwerfen, soweit diese in Zusammenhang mit finanziellen Angelegenheiten stehen.
- VR02-05/06 Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Vbr. Krell, dem neu gewählten Schatzmeister des VVaB, Vbr. Erwin Mayr, dem Schatzmeister der DB, Vbr. Schlicher, dem stellvertretenden Vorsitzenden des VVaB, Vbr. Schroeter, und als Vertreter der VorsDB Vbr. Roeder.
- VR03-05/06 Vbr. Claus Burghardt wird zum kommissarischen Verlagsbeauftragten bis zum Burschentag 2006 ernannt.
- VR04-05/06 Die Deutsche Burschenschaft unterstützt die Veranstaltungen Mauerfallkomers und TürkeiSeminar der Berliner Burschenschaft Gothia mit maximal 500 €.

4. Termine im Sinne der Beireitungsordnung

15. November 2005 Zahlung der **Mitgliedsbeiträge** von Aktivitates und Altherrenschaften.

5. Austrittsmeldungen

Schlüssel:	Füxe	Abgabe	1
		Austritt	2
	Burschen	Ehrevoller Austritt	3
		Einfacher Austritt	4
		Rat zum Austritt	5
		Ausschluß	6
		Ausschluß c. i.	7
	Alte Herren	Austritt	8
		Ausschluß	9
		Ausschluß c. i.	10

Bitte geben Sie bei der Meldung von Austritten und Ausschlüssen unbedingt den Austrittsschlüssel an!

Korrektur des Austrittsschlüssels:

Code	Ort	Bund	Name
2GC04	Graz	AHV der Akademischen B! Germania Graz	Jürgen Schwab (9)

Bemerkung: Der Austrittsschlüssel 10 existierte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht.

Code	Ort	Bund	Name
1AA01	Aachen	Aachener Burschenschaft Alania	Oliver Gentz (6)
1BC01	Bielefeld	Burschenschaft Normannia-Nibelungen	Falk-Christian Barzik (7)
1BF01	Braun- schweig	Braunschweiger Burschenschaft Aleman- nia	Martin Hofmeister (1)
1BF02	Braun- schweig	Burschenschaft Arminia-Gothia zu Braun- schweig	Kai Zimmer (2)
1BF04	Braun- schweig	Burschenschaft Thuringia	Andreas Lesnik (1)

Code	Ort	Bund	Name
1CA02	Clausthal	Alte Freiburger Burschenschaft Glückauf	Peer Strogies (3)
1DA02	Darmstadt	Alte Darmstädter B! Germania	Benedict Knittel (4) Florian Miess (4) Daniel Bürscher (6) Kai Timmermann (5) Florian Grewe (6)
1FD02	Friedberg	Burschenschaft Ascania Fried- berg	Jens Gerlach (6) Gregor Skiba (5)
1GA01	Gießen	Gießner Burschenschaft Ale- mannia	Sven Ketelsen (5) Remo Minks (7) Philipp Heinen (4) Roy Michaelis (4)
1HA04	Hamburg	Burschenschaft Hansea Aleman- nia	Thomas Scheffel (1) Julian Laubenthal (1) Ilja Krieger (1)
1JA04	Jena	Burschenschaft Germania	Felix Tessenow (4)
1KA03	Karlsruhe	Karlsruher Burschenschaft Tu- iskonia	Michael Will (7) Michael Wolbring (7)
1KD01	Köln	Burschenschaft Alemannia	Tobias Jung (6)
1MD01	München	Münchener Burschenschaft Alemannia	Jan Guhl (4) Sebastian Mechelem (2) Matthias Oberpriller (2) Marco Parillo (2)
1SB03	Stuttgart	Burschenschaft Ghibellinia	Marcus Strasser (3) Andreas Voetter (2)
1SB05	Stuttgart	Burschenschaft Hohenheimia	Florian Sombrey (1) Julian Luckey (1) Marc Langemeyer (1)
1SC01	Siegen	Burschenschaft Thuringia Bad Frankenhausen zu Siegen	Kyril Davidoff (7)
2BD01	Bochum	AHV der Prager Burschenschaft Arminia zu Bochum	André Büssers (8)
2BE05	Bonn	Bund Alter Breslauer Burschen- schafter	Axel Ehlen (8) Michael Ploenes (8)
2DD01	Dresden	AHV der Aachen - Dresdner Burschenschaft Cheruscia	Joachim Graefe (8)
2FD01	Friedberg	AHV der Burschenschaft Ale- mannia Friedberg	Rainer Viehmann (8) Helmut Lasner (8)
2MD01	München	AHV der Münchener Burschen- schaft Alemannia	Wolf-Dieter Geißler (8) Gert Kannberg (8) Stephan Maier (8)

Code	Ort	Bund	Name
2RB02	Rostock	AHV der Burschenschaft Redaria-Allemania Rostock	Michael Borys (8)
2SB05	Stuttgart	AHV der Burschenschaft Hohenheimia Stuttgart	Stephan Maier (8)
2WB01	Würzburg	AHV der Burschenschaft Adelpia Würzburg	Oscar Walsen (8)

6. Änderungen im Mitgliederverzeichnis

Code	Ort	Bund	Anschrift
1HD01	Halle	Halle-Leobener B! Germania	Albert-Schweitzer-Straße 54 D-06114 Halle (Saale)
2AA01	Aachen	AHV der Aachener B! Alania	Dr.-Ing. Heinz-Jürgen Lehmkuhler Hochfeldstraße 135 D-47239 Duisburg Tel./Fax: 02151-409459 E-Mail: heinz.lehmkuehler@freenet.de
2BE02	Bonn	AHV der B! Frankonia Bonn	Manfred Hofstede, Lengsdorfer Hauptstraße 75 D-53127 Bonn Tel.: 0228/919250 Fax.: 02289192522 E-Mail: Manfred.Hofstede@fiscali.de
2GB07	Göttingen	Verein Alter Holzminden	Alexander-Francisco Bruns Gutenberghof 3 D-30159 Hannover E-Mail: bruns.alexander-francisco@mh-hannover.de
2JA01	Jena	AHV B! Arminia a.d.B. Jena	Uwe Janßen In den Eichen 103 D- 65835 Liederbach Tel.: 069/301866 Fax.: 069/ 30854671
2MD04	München	AHV der Münchener B! Cimbria	Dr. Wolfgang Wopersnow Kranzhornstraße 23 D-85567 Grafing bei München Tel.: 08092/861120
2PA02	Passau	AHV der akademischen B! Markomania Wien zu Passau	Klaus Biella Luragogasse 5 D-94032 Passau E-Mail: klaus.biella@-online.de

Code	Ort	Bund	Anschrift
2RA02	Regensburg	AHV der Alten Brüner B! Suevia zu Regensburg	Dipl.-Ing. Theodor Bubenzer Steubenstraße 48 D-63743 Aschaffenburg
2TB01	Tübingen	AHV der Straßburger B! Arminia zu Tübingen	Michael Österle Goethestraße 6 D-72184 Weitingen Tel.: 0160/8612345 E-Mail: Michael.Oesterle @daimlerchrysler.com
2WB01	Würzburg	AHV der B! Adelpia Würzburg	Dr. Jörg-Eckhard Bauer Lange Zeile 59 D-91054 Erlangen E-Mail: rosen.erlangen@pharma-online.de
3NE01	Northeim	VAB Northeim	Dr. Immo Lawaczeck Leharweg 5 D-37154 Northeim Tel.: 05551-52223 Fax: 05551-952833
3SB01	Salzburg	VAB Salzburg	Dr. Manfred Fiebiger Irma von Troll-Straße 6 A-5020 Salzburg

7. Vertagungen und Austritte

Die Aktivitas der **Berliner Burschenschaft Arminia** hat mit Wirkung zum 31. Mai 2005 ihre **Vertagung** gegenüber der Deutschen Burschenschaft **aufgehoben**.

Die Aktivitas der **Alten Brüner Burschenschaft Suevia zu Regensburg** hat mit Wirkung zum 27. Juni 2005 ihre **Vertagung** gegenüber der Deutschen Burschenschaft **aufgehoben**.

Die Vorsitzende gratuliert zur Aufhebung der Vertagung und wünscht einen guten Neustart!

Die Aktivitas der **Aachener Burschenschaft Alania** erklärte sich am 19. April 2005 gegenüber der Deutschen Burschenschaft als **vertagt**.

Die Aktivitas der **Alten Königsberger Burschenschaft Alemannia in Kiel** erklärte sich am 31. Mai 2005 gegenüber der Deutschen Burschenschaft als **vertagt**.

Die Aktivitas der **Königsberger Burschenschaft Teutonia und Greifswalder Burschenschaft Germania vereinigt zu Marburg an der Lahn** erklärte sich am 14. Juli 2005 gegenüber der Deutschen Burschenschaft als **vertagt**.

Aufstellung der bei der Deutschen Burschenschaft als vertagt geführten Aktivitates:

Code	Hochschulort	Burschenschaften
1AA01	Aachen	Aachener Burschenschaft Alania
1CB01	Coburg	Alte Brüner Burschenschaft Suevia
1DC01	Düsseldorf	Alte Hallesche Burschenschaft Rhenania-Salingia
1FB01	Chemnitz	Freiberger Burschenschaft Arminia zu Chemnitz
1GC03	Graz	Burschenschaft Carniola
1HA04	Hamburg	Burschenschaft Hansea-Alemannia
1KA03	Karlsruhe	Burschenschaft Tuiskonia
1KC01	Kiel	Alte Königsberger Burschenschaft Alemannia in Kiel
1KD02	Köln	Burschenschaft Germania
1KE01	Konstanz	Burschenschaft Rheno-Alemannia
1LB01	Leipzig	Burschenschaft Plessavia
1MC05	Marburg	Königsberger Burschenschaft Teutonia und Greifswalder Burschenschaft Germania vereinigt zu Marburg an der Lahn
1MD09 1MD11	München	Burschenschaft Sudetia Burschenschaft Elektra-Teplitz
1PA02	Passau	akad. Burschenschaft Markomannia Wien zu Passau
1RA01	Regensburg	Prager Burschenschaft Teutonia
1WA03	Wien	Burschenschaft Bruna Sudetia
1WB03	Würzburg	Burschenschaft Cimbria

Vertagte Aktivitates haben auf dem Burschentag kein Stimmrecht. Sollte sich eine Burschenschaft auf dieser Liste finden, die nicht vertagt ist, ist uns dies umgehend schriftlich mitzuteilen.

8. Status und ehemalige Funktionen des Herrn Stephan Maier

Obschon an verschiedenen anderen Stellen in Teilen schon veröffentlicht, gibt die Vorsitzende Burschenschaft nachfolgend eine Zusammenfassung zu der Situation:

- Herr Stephan Maier hat über einen längeren Zeitraum erhebliche finanzielle Mittel unterschiedlicher Untergliederungen der Deutschen Burschenschaft (Burschenschaftliche Stiftung, VVaB, DB u.a.) veruntreut, die nach heutigem Kenntnisstand nicht oder nur zu einem geringen Teil rückholbar sein werden.
- Trotz mühsamer Aufklärungsarbeit, insbesondere durch den Schatzmeister der DB, Herrn Vbr. Schlicher, kann die endgültige Schadenshöhe bis heute nicht exakt benannt werden, da manche Aufzeichnungen in den Akten unvollständig oder verschwunden sind. Sicher ist, dass der Betrag deutlich höher liegt als die beim Altherrentag 2005 und beim Burschentag 2005 bereits vermutete Summe von ca. EUR 75.000.
- Auf der Basis einer Selbstanzeige von Herrn Stephan Maier ist die Staatsanwaltschaft Traunstein mit dem Fall befasst.
- Herr Stephan Maier wurde am 29. 07.2005 von den Altherrenconventen seiner beiden Burschenschaften ausgeschlossen.
- Herr Stephan Maier gehört damit keiner Mitgliedsburschenschaft der Deutschen Burschenschaft mehr an.
- Der Verbandsrat hat in seiner Sitzung am 9.Juli 2005 einen Arbeitsausschuss eingesetzt, der die Aufklärungsarbeit vorantreiben, die Nachteile der geltenden verfassungsrechtlichen Vorschriften aufdecken und neue Strukturen für die Verfassung und die Haushals- und Kassenordnung vorschlagen soll.
- Die zuständigen Amtsträger tragen Sorge dafür, dass der Kontakt zu externen Stellen, insbesondere was die Burschenschaftliche Stiftung angeht, aufrechterhalten bleibt, um möglichst unkontrollierbare Entwicklungen zu vermeiden.
- Der Verbandsrat hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2005 Herrn Vbr. Claus Burghardt (Burschenschaft Normannia Leipzig zu Marburg) bis zum Burschentag 2006 zum Verlagsbeauftragten der Burschenschaftlichen Blätter bestellt, nachdem Herr Stephan Maier mit Fax vom gleichen Datum auch von dieser Funktion zurückgetreten war, um einer Amtsenthebung zuvor zu kommen.
- Der Akademische Reisedienst war zu keinem Zeitpunkt die Firma von Herrn Stephan Maier, wie das von ihm gegenüber der Staatsanwaltschaft Traunstein behauptet wurde.
- Der Akademische Reisedienst war immer eine Untergliederung der Deutschen Burschenschaft, der in der bisherigen Form nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keine Forderungen an die Deutsche Burschenschaft von Hotels, Bahn u.a., deren Dienstleistungen über den AkadReis gebucht wurden.
- Die akademischen Verbände des CDA, von denen bekannt ist, dass sie in der Vergangenheit auch den Akademischen Reisedienstes in Anspruch nahmen, wurden unterrichtet, dass Herr Stephan Maier in Bezug auf diesen Reisedienst nicht mit der Zustimmung der Deutschen Burschenschaft handelt und die Deutsche Burschenschaft daher jede Verantwortung für eventuelle Schäden ablehnt.

9. Entscheidungen des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuß des VVAB

Rastatt, den 16.04.2005

Auf die Anfrage des Vororts des VVAB vom 2. Dezember 2004, ob Angehörigen der NDB, die Vertreter einer VAB sind, ohne Änderung der Verfassung des VVAB durch jederzeit mit einfacher Mehrheit widerruflichen Beschluß des Altherrentages Sitz und Rederecht auf dem Altherrentag eingeräumt werden können, gibt der Rechtsausschuß des VVAB nach Abstimmung im schriftlichen Verfahren am 16.04.2005 eine **gutachtliche Stellungnahme** ab, deren Zusammenfassung folgendermaßen lautet:

Sitz und Rederecht auf dem Altherrentag sind von der Verfassung des VVAB ausnahmslos auf solche Vertreter einer VAB beschränkt, die Mitglieder einer Burschenschaft der DB sind.

Ein Beschluß des Altherrentages, diese Rechte auch Angehörigen der NDB einzuräumen, wäre wegen Verfassungswidrigkeit nichtig.

Zum **formalen** Inhalt der Anfrage ist folgendes zu bemerken:

Die Verfassung des VVAB (1) kennt keine Möglichkeit, Beschlüsse des Altherrentages jederzeit mit einfacher Mehrheit zu widerrufen. Nach ihrem Art.7 Abs.3 kann der Altherrentag einen von ihm gefaßten Beschluß nur auf demselben Altherrentag aufheben, braucht dafür aber eine Vierfünftelmehrheit; allerdings sind künftige Altherrentage an die von früheren Altherrentagen gefaßten Beschlüsse nicht gebunden. Diese Ungebundenheit bedeutet jedoch nicht, daß die früheren Beschlüsse gleichsam automatisch aus der Welt geschafft sind. Sie bedeutet nur, daß künftige Altherrentage in derselben Angelegenheit andere, d.h. ausdrücklich aufhebende, gegenteilige oder auch nur abändernde Beschlüsse mit der in der jeweiligen Sache gemäß Art.11 Abs.2 der Verfassung (2) erforderlichen, also normalerweise einfachen Mehrheit fassen dürfen. Solange neue Beschlüsse nicht gefaßt sind, gelten die alten. Die nachstehende Untersuchung behandelt daher den vom Vorort zugunsten der NDB ins Auge gefaßten Beschluß so, als ob die mit diesem verbundene Bedingung, ihn jederzeit mit einfacher Mehrheit widerrufen zu können, nicht geschrieben worden wäre.

Folgende Überlegungen zur **Sache** führen zu dem in obiger Zusammenfassung dargestellten Ergebnis:

Auszugehen ist von Art.10 Abs.1, der bestimmt, daß die zum Altherrentag zugelassenen Vertreter der Vereinigungen Alter Burschenschafter Mitglieder einer Burschenschaft der DB sein müssen.

(1) Bei der weiteren Nennung der Verfassung unterbleibt der Zusatz „des VVAB“

(2) Bei der weiteren Nennung von Verfassungsartikeln unterbleibt der Zusatz „der Verfassung“

Hiernach haben auf den Altherrentagen nur DB-Angehörige Sitz sowie Rede- und Stimmrecht.

Eine ausdrückliche Ausnahme von dieser Bestimmung ist in der Verfassung nirgendwo vorgesehen.

Es fragt sich daher, ob sich aus der Zielsetzung der Verfassung die rechtliche Zulässigkeit eines Altherrentagsbeschlusses ableiten läßt, zugunsten von Angehörigen der NDB, die Vertreter ihrer VAB sind, eine Ausnahme von Art.10 Abs.1 vorzusehen und ihnen Rechte nach dieser Bestimmung einzuräumen.

Laut Abs.1 bis 3 ihrer Präambel soll die Verfassung dem Ziel des VVAB dienen, auf die Herstellung der organisatorischen Einheit aller Burschenschafter im Verband der Deutschen Burschenschaft hinzuwirken. Ihr Abs.4 bezeichnet daher die Vereinigungen Alter Burschenschafter als offen für alle Burschenschafter, „die sich zu den Grundsätzen der Urburschenschaft von 1815 bekennen“. Dementsprechend sieht Art.2 Abs.1 Ziff.2 ausdrücklich vor, daß Mitglieder von burschenschaftlichen Altherrenverbänden, die nicht der DB angehören, unter der Voraussetzung dieses Bekenntnisses VAB-Mitglieder sein können. Mehr noch: Sie können unter der genannten Voraussetzung, da nach Art.2 Abs.3 Satz 2 insoweit mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet, sogar zu Vertretern ihrer VAB gewählt werden.

Dieser rechtlichen Seite entspricht eine tatsächliche: Sowohl in der DB wie auch in der NDB gibt es Kräfte, die die Trennung voneinander nicht als endgültig betrachten und sich deshalb dem Ziel verbunden fühlen, die organisatorische Einheit der Burschenschaft wiederherzustellen; außerdem hält ein nicht unerheblicher Teil der Alten Herren von NDB-Burschenschaften nur aus Gründen des Lebensbundprinzips an ihren Bündern fest, während sie sich gesinnungsmäßig nach wie vor der DB zugehörig fühlen.

Sowohl die rechtlichen wie auch die tatsächlichen Umstände scheinen für eine weitgehende Zugeständnisbereitschaft des VVAB mindestens gegenüber jenen Alten Herren von NDB-Burschenschaften zu sprechen, die tatsächlich „die Alten“ geblieben sind. Es ist daher zu prüfen, wie sich das Ziel des VVAB, auf die burschenschaftliche Einheit hinzuwirken und diese insbesondere durch die besagte Offenhaltung zu fördern, zu dessen Grundsätzen und den hierauf beruhenden Aufgabenstellungen verhält.

Aufschluß in diesem Sinn gibt Art.3 Abs.1 und 2. Hiernach bekennt sich der VVAB zu den Grundsätzen der DB. Ausschließlich im Sinn dieser Grundsätze hat der VVAB die Aufgabe, die burschenschaftliche Überlieferung zu wahren und zu pflegen, die burschenschaftliche Gesinnung im geistigen und politischen Leben des deutschen Volkes zu verankern, die Verbundenheit der Alten Burschenschafter untereinander zu fördern und die aktiven Bündler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Unter dieser strikten Vorgabe kann auch das Ziel, auf die burschenschaftliche Einheit hinzuwirken, nur so verstanden werden, daß weder die Einheit selbst noch ihre bloße Förderung Abstriche von den Grundsätzen der DB und den hierauf beruhenden Aufgabenstellungen erlaubt.

Hierfür spricht nicht zuletzt Art.2 Abs.3 Satz 1, der NDB-Mitgliedern in den Vereinigungen Alter Burschenschafter trotz ansonsten gegebener Gleichheit in Rechten und Pflichten das Stimmrecht in der VAB gerade in solchen Angelegenheiten versagt, die sich auf die DB beziehen. Die Bestimmung ist daher als eine Schutzvorschrift zu verstehen, die den Zweck hat, die die DB betreffenden Dinge und damit vor allem deren Grundsätze allein der Selbstbe-

stimmung ihrer Angehörigen vorzubehalten. Somit setzt sie der interpretativen Nutzung der auf die burschenschaftliche Einheit gerichteten Zielsetzung genau wie Art.3 Abs.1 und 2 eine unabdingbare Grenze.

Der in Art.2 Abs.3 Satz 1 enthaltene Schutzgedanke kann in seiner Bedeutung nicht als auf die Vereinigungen Alter Burschschafter beschränkt gesehen werden; er ist allgemeiner Art und erheischt daher in allen Fällen Geltung, in denen das Stimmrecht in Angelegenheiten der DB in Rede stehen kann. Aus ihm ist daher zu folgern, daß es auch und gerade auf dem Altherrentag, dem obersten Entscheidungsgremium des VVAB, das sich praktisch ausschließlich mit Angelegenheiten der DB befaßt, kein Stimmrecht von Angehörigen der NDB geben kann und darf. Eine durch Beschluß des Altherrentages herbeigeführte Ausnahme von der Vertreterregelung des Art.10 Abs.1 ist daher insoweit ausgeschlossen.

Angesichts des verfassungsmäßig festgeschriebenen Ziels, auf die burschenschaftliche Einheit hinzuwirken, erscheint es allerdings fraglich, daß der dargestellte Schutzgedanke ohne weiteres auch gegen die vom Vorort ins Auge gefaßten Möglichkeit ins Feld geführt werden kann, NDB-Angehörigen in Abweichung von Art.10 Abs.1 für den Altherrentag wenigstens Sitz und Rederecht einzuräumen. Dies scheint um so zweifelhafter zu sein, als innerhalb der Vereinigungen Alter Burschschafter gemäß Art.2 Abs.3 Satz 2 das Anwesenheits- und Rederecht allen Mitgliedern gleichermaßen zusteht. Andererseits besteht zwischen dem Anwesenheits- und Rederecht in der VAB und dem Sitz und dem Rederecht auf dem Altherrentag ein fundamentaler Unterschied. Während die VAB in der Regel zur größeren Hälfte legitimerweise Geselligkeit betreibt, befaßt sich der Altherrentag praktisch ausschließlich mit Angelegenheiten, die sich auf die DB beziehen. Dies muß rechtliche Relevanz insofern haben, als das Interesse des Altherrentages, gegen fremden Willen abgeschirmt zu sein, angesichts der Art und des Gewichts seiner Aufgaben höher zu veranschlagen ist als das einer VAB. Besagter Schutzgedanke hat daher für den Altherrentag auch insoweit zum Zug zu kommen, als es nicht nur um das Stimmrecht geht. Die Zulässigkeit einer Ausnahme von Art.10 Abs.1 in bezug auf Sitz und Rederecht auf dem Altherrentag kann daher keinesfalls auf die in Art.2 Abs.3 Satz 2 insoweit niedergelegte Gleichsetzung aller VAB-Mitglieder gegründet werden.

Bevor jedoch aus der sehr unterschiedlichen Wichtigkeit von VAB-Zusammenkünften und Altherrentag der sehr nahe liegende Schluß gezogen wird, daß besagter Schutzgedanke keinerlei Ausnahme von der Vertreterregelung des Art.10 Abs.1 zuläßt, erscheint noch eine weitere Prüfung erforderlich: nämlich ob die Verpflichtung zur Offenhaltung der Vereinigungen Alter Burschschafter für Angehörige der NDB, wie sie in der Präambel niedergelegt und im Art.2 Abs.1 Ziff.2 konkretisiert ist, hinsichtlich des Sitzes und des Rederechts auf dem Altherrentag nicht doch einen gegenteiligen Schluß gebietet.

Auffällig am Wortlaut der Offenhaltungsverpflichtung ist, daß sie trotz der strengen Bindung des VVAB an die Grundsätze der DB die Mitgliedschaft eines NDB-Angehörigen in einer VAB nicht von einem Bekenntnis zu diesen Grundsätzen abhängig macht, sondern von einem Bekenntnis zu „den Grundsätzen der Urburschenschaft von 1815“. Zwar hört man das Argument, beide Bekenntnisse bedeuteten im wesentlichen ein und dasselbe; man habe nur deshalb auf die Nennung der Grundsätze der DB verzichtet und stattdessen den Bezug zur Urburschenschaft gewählt, um im Interesse der Wiederherstellung der burschenschaftlichen Einheit dem Selbstwertgefühl der NDB zu entsprechen und gleichzeitig an die gemeinsame burschenschaftliche Geschichte zu erinnern. Doch mit Blick auf die Grundsätze der NDB erkennt man in dieser Formulierung zwei prima facie nicht bemerkbare Pferdefüße. Der eine besteht darin,

daß auf diese Weise neben den Vaterlandsbegriff der DB mittelbar auch der sich von der DB unterscheidende Vaterlandsbegriff der NDB und damit ein wesensfremdes Element in die Verfassung des VVAB eingebracht worden ist. Während „Vaterland“ gemäß den Grundsätzen der DB entsprechend dem Vorbild der Urburschenschaft traditionell volkstumsbezogen ist und damit über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausweist, ist er bei der NDB trotz ihres Bekenntnisses zu den „Traditionen“ der „Urburschenschaft von 1815“ staatsbezogen und damit auf die Bundesrepublik beschränkt (s. Gutachten des RA der DB vom 17.2.2004, veröffentlicht im Nachrichtenblatt 290 vom 20.4.2004). Der Unterschied zwischen beiden Begriffen ist unüberbrückbar, denn entweder **ist** ein Land wie Österreich mit Blick auf sein Volk Teil des deutschen Vaterlandes oder es ist es **nicht**.

Der andere Pferdefuß ist darin zu sehen, daß die DB, wie Art.7 ihrer Verfassung zeigt, aus dem Freiheitsbegriff der Urburschenschaft zutreffend auch das „Recht jedes einzelnen und jedes Volksteils auf die angestammte Heimat und auf Selbstbestimmung über seine staatliche Zugehörigkeit“ folgert, während die NDB, wie aus Art.2 ihrer Grundsätze hervorgeht, Heimat- und Selbstbestimmungsrecht aus ihrem Freiheitsbegriff eliminiert hat. Auch dieser Unterschied ist nicht kompromißfähig, denn entweder gilt das Freiheitspostulat in all seinen politischen Aspekten oder es ist unehrlich.

Den Widerspruch zwischen dem staatsbezogenen Vaterlandsbegriff und dem reduzierten Freiheitsbegriff einerseits und den Traditionen der Urburschenschaft andererseits bewältigt die NDB damit, daß sie in ihren Bestimmungen zum Ausdruck bringt, diese Traditionen nicht etwa verändert zu haben, sondern lediglich „zeitgemäß fortzuführen“ und dabei „die seither veränderten gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse zu berücksichtigen“ (s. Präambel der Satzung und Art.1 der Grundsätze der NDB). Dem verfassungsgebenden Altherrentag war dieses Zurechtbiegen urburschenschaftlicher Vorstellungen im Sinn des angeblich Zeitgemäßen durchaus bekannt. Trotzdem hat er in seinem Bestreben, die Vereinigungen Alter Burschenschaftler für NDB-Angehörige offen zu halten und damit auf die burschenschaftliche Einheit hinzuwirken, bewußt eine Formulierung akzeptiert, die von dem auf die Grundsätze der DB strikt verpflichteten VVAB anders interpretiert werden muß, als sie von der NDB interpretiert wird und mit Rücksicht auf deren Vorschriften auch interpretiert werden kann. Mit dieser zweideutigen Formulierung – einem reinen Formelkompromiß also – nahm der Altherrentag in Kauf, auch solchen NDB-Angehörigen zu ermöglichen, Mitglied und sogar Vertreter einer VAB zu sein, die sowohl den volkstumsbezogenen Vaterlandsbegriff wie auch den Heimat- und Selbstbestimmungsrecht mitumfassenden Freiheitsbegriff ablehnen.

Die Folgen dieses Zugeständnisses sind von VAB zu VAB unterschiedlich. Keine Probleme dürften jene Vereinigungen haben, deren sämtliche Mitglieder Bündern der DB angehören. Dagegen hängt es bei gemischt zusammengesetzten Vereinigungen sowohl vom jeweiligen Grad des politischen Engagements wie auch von den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen ab, ob und inwieweit es zu Problemen kommt. In etlichen Vereinigungen mag Frieden herrschen und auch weiterhin erhalten bleiben, weil sich ihre Mitglieder aus NDB-Verbindungen ruhig verhalten: die einen, die die „Alten“ geblieben sind, weil sie in dem Formelkompromiß ein Mittel sehen, die von ihnen angenommene Übergangszeit bis zur erhofften Wiederherstellung der Einheit im überkommenen Sinn ohne größere Gewissensbisse überstehen zu können; andere hingegen, weil sie mit der dargestellten Unterschiedlichkeit der Grundsätze kein Problem haben und sich je nach den gegebenen Umständen in die eine oder andere Richtung entscheiden können. Doch ein Teil der Vereinigungen ist gespalten. Ihre Mitglieder sind sich der Unterschiedlichkeit der Grundsätze von DB und NDB bewußt und halten sie zu Recht für nicht

überbrückbar. Dies zeigt, daß der der NDB zugestandene Formelkompromiß im Gegensatz zu seiner Zweckrichtung eher geeignet ist, Streit auszulösen, als ein neues Einheitsgefühl zu erzeugen. In diesem Sinn ausbrechender Streit gäbe dem weiteren Umsichgreifen von DB-widrigem Gedankengut in den betroffenen Vereinigungen durchaus Chancen, denn auch das bloße Anwesenheits- und Rederecht gewährt beachtliche Möglichkeiten der Einflußnahme auf die den anfallenden Entscheidungen vorgeschalteten Meinungsbildungsprozesse.

Würden unter solchen Umständen NDB-Angehörigen Sitz und Rederecht auf dem Altherrentag und damit die entsprechenden Beeinflussungsmöglichkeiten gewährt, würde ein für die gesamte DB schädlicher Streit auch vor diesem höchsten und auch innersten Entscheidungsgremium des VVAB nicht Halt machen. In ihn könnten zum Nachteil des VVAB auch jene der NDB angehörenden Altherrentagsvertreter hineingezogen werden, die, wie dargestellt, bezüglich der Grundsätze indifferent sind, ja sogar jene, die zu besagten „Alten“ zählen. Denn die Angehörigen beider Gruppen könnten in die Lage kommen, in Gesprächen oder in Redebeiträgen sich auf eine bestimmte Seite schlagen zu müssen, und da wäre es dann eine Frage des reinen, von der Augenblicksstimmung abhängigen Zufalls, welche der beiden Loyalitäten im Einzelfall überwiegt: die zur eigenen, den Grundsätzen der DB verpflichteten VAB oder zum eigenen, gegensätzlichen Grundsätzen verpflichteten Bund. Auseinandersetzungen dieser Art sind den übrigen Mitgliedern des Gremiums nicht zuzumuten. Diese nämlich müssen darauf vertrauen dürfen, sich dort frei und offen äußern zu können, also ohne durch Beeinflussungsversuche von NDB-Angehörigen gestört zu werden und durch Rücksichten auf die NDB und deren Interessen behindert zu sein. Was sie dort sprechen und beschließen, muß unbelastet bleiben von Elementen der Erschwerung und Verfremdung durch die Anwesenheit und etwaige Redebeiträge von Angehörigen eines konkurrierenden, noch dazu nach essentiell anderen Grundsätzen tätigen Verbandes. Es darf nicht der Schatten eines Eindrucks entstehen, der Altherrentag würde das Recht des VVAB auf ausschließliche Selbstbestimmung verletzen.

Zwar würden NDB-Angehörige im Altherrentag kaum soviel argumentativen Druck aufbringen können, um Beschlüsse durchzusetzen, die den Bestrebungen der NDB lupenrein entsprechen. Aber schädliche Kompromisse wären nicht auszuschließen. Auch sie wären Fremdbestimmung und könnten die ordnungsgemäße Erfüllung der dem VVAB gemäß Art.3 obliegenden Pflichten gegenüber der DB gefährden. Etwa erforderliche Auseinandersetzungen zwischen DB und NDB sind nicht innerhalb der DB oder des VVAB auszutragen, sondern zwischen den jeweils selbstbestimmten Verbänden.

Fremdbestimmung durch NDB-Mitglieder im Altherrentag ist auch jenen VAB-Mitgliedern nicht zuzumuten, die mit ihren Bündern treu zu den Grundsätzen der DB stehen und zur Mitgliedschaft in ihr. Andernfalls würde der VVAB und der Altherrentag einen unvermeidbaren Vertrauensverlust erleiden.

Nach all dem steht fest, daß der die verfassungsmäßige Offenhaltungspflicht konkretisierende Formelkompromiß des Art.2 Abs.1 Ziff.2 ein für den VVAB und die DB insgesamt unzumutbar hohes Konfliktpotential enthält und deshalb keine Schlüsse auf eine andere Zusammensetzung des Altherrentages erlaubt, als die in Art.10 Abs.1 vorgesehene. Dementsprechend kann in Art.2 Abs.1 Ziff.2 keine Norm gesehen werden, auf Grund deren ein Altherrentagsbeschluß zulässig wäre, NDB-Angehörigen wenigstens Sitz und Rederecht auf dem Altherrentag einzuräumen. Der in Art.2 Abs.3 Satz 1 enthaltene Schutzgedanke schließt daher nicht nur das **Stimmrecht** von Angehörigen der NDB auf dem Altherrentag aus, sondern auch de-

ren **Sitz** und **Rederecht**. Da es unter keinen Umständen der Zielsetzung der Verfassung entsprechen kann, mit einer so konflikträchtigen Formel wie der des Art.2 Abs.1 Ziff.2 der Herstellung der burschenschaftlichen Einheit zu dienen, verbietet sich die Annahme, daß die Zugeständnisbereitschaft des VVAB gegenüber der NDB weiter reichen darf, als NDB-Angehörigen gemäß diesem Artikel die VAB-Mitgliedschaft zu belassen bzw. zu gewähren.

Somit ist als Ergebnis der vorstehenden Untersuchung festzustellen, daß die Verfassung des VVAB Sitz und Rederecht auf dem Altherrentag ausnahmslos auf solche VAB-Vertreter beschränkt, die Mitglieder einer Burschenschaft der DB sind.

Nach Art.14 Abs.2 der Verfassung des VVAB in Verbindung mit Art.40 Abs.2 der Verfassung der DB wäre die Folge eines hiergegen gerichteten Altherrentagsbeschlusses dessen Nichtigkeit.

Die weitere Frage, welche Konsequenz es hätte, wenn der Altherrentag den NDB-Vertretern Sitz und Rederecht durch eine Verfassungsänderung gemäß Art.21 einräumte, braucht nicht abschließend beantwortet zu werden, weil sie vom Vorort des VVAB nicht gestellt ist. Ange deutet sei lediglich, daß ein derartiger Beschluß die Axt an den überkommenen, von seiner Bestimmung her zwingend der DB verpflichteten VVAB legen würde und damit der DB insgesamt schweren Schaden zufüge. Angesichts dieser Gefahr kann aus der Autonomie des VVAB nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß ein solcher Beschluß wirklich zulässig wäre. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß auch die Verfassung des VVAB ähnlich wie das Grundgesetz Bestimmungen enthält, die auch durch qualifizierte Mehrheiten nicht geändert werden dürfen. Mindestens die Substanz der Art.3 und 10 könnte unter eine derartige ungeschriebene Unabänderbarkeitsregel fallen.

Korell

Bluhm

Merkel

10. Neuauflage des Anwaltsverzeichnisses der DB

Herr Vbr. Hermann (Burschenschaft Franconia Münster) arbeitet derzeit an einer Aktualisierung des Anwaltsverzeichnisses der Deutschen Burschenschaft. Alle Verbandsbrüder, welche als Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer oder Patentanwälte arbeiten und neu in dieses Verzeichnis aufgenommen werden möchten, werden gebeten, sich mit Vbr. Hermann in Verbindung zu setzen.

Bitte weisen Sie alle Ihre Bundesbrüder, welche in diesem Bereich tätig sind, auf dieses Vorhaben von Vbr. Hermann hin. Diese Bitte richtet sich insbesondere an alle Vorsitzenden der Altherrenverbände.

Kontaktdaten von Vbr. Hermann :

Oliver Hermann
Nürnberger Straße 351
93059 Regensburg
Tel.: +49 (941) 585 01 27
Fax: +49 (089) 286 44 – 84 214
Mobil: +49 (174) 342 59 72
E-Mail: ohermann@kpmg.com

Anschreiben von Verbandsbruder Hermann:

Sehr geehrte Herren Verbandsbrüder,

in diesem Jahr soll das Anwaltsverzeichnis der Deutschen Burschenschaft erneut erscheinen. Aufgrund des Wegfalles der Zulassungskriterien wird sich der Aufbau des Verzeichnisses in der Art ändern, dass die Aufteilung nach Kanzleisitzen unterteilt wird. Rechtsanwälte und Notare werden unter den Rechtsanwälten aufgeführt es sei denn die betreffenden Personen wollen einen extra Eintrag im Anwaltsverzeichnis unter nur Notare (Aufpreis 5 Euro). Insofern bitten wir um Mithilfe zur Vervollständigung und Aktualisierung des Verzeichnisses. Darüber hinaus wäre es schön, wenn Sie uns Adressen von neu Zugelassenen oder noch nicht enthaltenen Bundesbrüdern oder Verbandsbrüdern mitteilen könnten (Anwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Patentanwälte). Die Kontaktaufnahme mit denen von Ihnen, uns mitgeteilten in Frage kommenden Bundesbrüdern zur Aufnahme ins Anwaltsverzeichnis, übernehmen wir.

Sollten Ihnen Adressänderungen bei bereits im Anwaltsverzeichnis enthaltenen Bundesbrüdern bekannt sein oder fehlende Bundesbrüder auffallen, bitten wir um Mitteilung folgender Daten: Adresse (Telefon u. Fax, E-mail), Burschenschaft, Aktiv geworden im SS oder WS Jahr, Kanzleisitz, Fachanwalt

Extra Eintrag für Rechtsanwälte und Notare weiterer Eintrag unter nur Notare

WICHTIG ! Zur Finanzierung suchen wir noch Werbepartner, die Interesse an einer Anzeige in dem Verzeichnis haben.

Der Preis pro Werbeseite und Verzeichnis beträgt 500,00 € für die Rückseite, Umschlag Innenseite 400,00 € und 250,00 € für die Innenseiten; alle Preise zzgl. 16 % MwSt. Bis auf die

Rückseite können auch halbe oder viertel Seiten bei entsprechender Kostentragungspflicht belegt werden.

Achtung ! Redaktionsschluss 15. November 2005

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Hermann

Franconia Münster

Rechtsanwalt



Deutsche Burschenschaft

Claus Burghardt
Verlagsbeauftragter der
Deutschen Burschenschaft
Unter den Linden 7

36214 Nentershausen

Absender:

Burschenschaft: _____

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Totenmeldung

Der Altherrenverband der Burschenschaft _____
bittet um die Mitteilung der Namen folgender verstorbener Bundesbrüder in der Totentafel
der Burschenschaftlichen Blätter:

akademischer Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Burschenschaft: _____

Event. Zweitbund: _____

Eintrittsjahr: _____

Berufsbezeichnung: _____

Todesort: _____

Todesdatum: _____

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

Hinweis: Diese Totenmeldung stellt automatisch die Adreßlöschung für den Vertrieb
der Burschenschaftlichen Blätter dar!

Fax an: +49-(0)-6627-919286

Verlagsbeauftragter Claus Burghardt



Deutsche Burschenschaft

Claus Burghardt
Verlagsbeauftragter der
Deutschen Burschenschaft
Unter den Linden 7

36214 Nentershausen

Absender:

Burschenschaft: _____

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Änderungsmeldung für den Vertrieb der Burschenschaftlichen Blätter

Der Altherrenverband der Burschenschaft _____
bittet um Berücksichtigung folgender Änderungsmeldung für den Vertrieb der
Burschenschaftlichen Blätter:

Adreßänderungen (7stellige Vertriebsnummer, alte Adresse, neue Adresse):

Neuzugänge (akademischer Titel, Name, Anschrift):

Adreßlöschungen (Adresse mit Vertriebsnummer):

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

Hinweis: Die Vertriebsnummer finden Sie auf dem jeweiligen Adreßfeld!

Fax an: +49-(0)-6627-919286

Verlagsbeauftragter Claus Burghardt